



Verordnung der Gemeinde Röthis über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 08.06.2020 wird gemäß Bezügegesetz 1998 idGF verordnet:

§ 1 Monatsbezug des Bürgermeisters

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt zum 01.01.2020 € 8.135,02. Dieser Bezug reduziert sich ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion des Vorsitzenden der Lebensraum Vorderland GmbH und der MEG Lebensraum Vorderland und/oder des Vorsitzenden des ÖPNV um 76 % des Monatsbezuges/der Monatsbezüge, welche für diese Tätigkeiten ausbezahlt werden (Entschädigung umgelegt auf 14 Monatsbezüge unter Berücksichtigung der steuerlichen Situation).
1. Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

2. Dem Vizebürgermeister gebührt zum 01.01.2020 eine monatliche Entschädigung von € 430,05 (12 x jährlich).
3. Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung sowie den Mitgliedern von Ausschüssen gemäß §§ 51 und 52 des Gemeindegesetzes, den Mitgliedern der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen, den Beiräten und den Delegierten der Gemeinde gebührt für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von € 15,00 je Sitzung. Davon ausgenommen sind der Bürgermeister, die Vizebürgermeisterin sowie die Mitglieder der Abgabenkommission (für Sitzungen der Abgabenkommission) und die Mitglieder der Grundverkehrsorkommission (für Sitzungen der Grundverkehrsorkommission).

§ 3 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 und die in § 2 Abs. 1 festgelegte Entschädigung der Vizebürgermeisterin erhöhen sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des

Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 4 Reisegebühren

Dem Bürgermeister und den Mitgliedern der sonstigen Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 5 Auszahlung der Bezüge

Der in § 1 und § 2 Abs. 1 festgelegte Monatsbezug ist im Voraus jeweils am Monatsersten, die in § 2 Abs. 2 festgelegten Entschädigungen jährlich bis spätestens 28.02. des Folgejahres und die in § 4 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuzahlen. Dabei sind für die Reisegebührenausszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt ab 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



Ing. Roman Kopf, MSc

AKTENVERMERK

Anschlag an der Amtstafel

vom 09.06.20 bis 09.07.20

Röthis, am 09.06.20